

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 106/12 B

L 2 AS 197/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 AS 741/10 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Konstanz,
Konzilstraße 9, 78462 Konstanz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat persönlich mit einem an das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) gerichteten Schreiben vom 20.5.2012, das an das Bundessozialgericht weitergeleitet und dort am 25.5.2012 eingegangen ist, sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 21.2.2012 eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen worden. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

